

1989 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen über die Rehabilitation der vom Invalideneinstellungsgesetz umfaßten Behinderten zusammengefaßt werden und zwar sowohl für die auf dem Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft tätigen als auch für jene Behinderte, die auf dem freien Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht mehr untergebracht werden können. Der bisher im Invalideneinstellungsgesetz enthaltene Ausschluß von den Begünstigungen bei unberechtigter Zurückweisung einer zugewiesenen Arbeit bzw. bei Verlassen des Arbeitsplatzes soll entfallen. Weiters soll der Dienstnehmerbegriff des Invalideneinstellungsgesetzes ausdrücklich geregelt werden und dabei eine Erweiterung durch die Einbeziehung von Personen, die zum Zwecke einer Ausbildung beschäftigt sind, vorgenommen werden. Ferner soll durch eine Neufassung des § 6 unbürokratische und zielgerichtete Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Unter anderem ist die Gewährung von Lohnzuschüssen bei Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Eingewöhnung und die Möglichkeit eines Zuschusses zur Höherversicherung enthalten. Für die Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit können Darlehen bis zur Höhe von 100.000,- Schilling ausbezahlt werden, wenn infolge der Behinderung eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Außerdem soll die Ausgleichstaxe von derzeit 400,- Schilling auf 600,- Schilling erhöht werden und Dienstgeber, die mehr Begünstigte beschäftigen als ihrer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, sollen zum Ausgleich Prämien in halber Höhe der jeweiligen Ausgleichstaxe erhalten. Schließlich sollen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Arbeitsplätze für Behinderte im Rahmen von geschützten Werkstätten geschaffen werden, in denen die Behinderten

- 2 -

den vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz erhalten, wenn die Basis für die Beschäftigung in der Werkstätte ein zwischen dem Rechtsträger der Werkstätte und dem Behinderten abgeschlossener Dienstvertrag im Sinne des § 1151 ABGB ist. Neben der Schaffung eines Behindertenausweises sieht der Gesetzesbeschluß auch vor, daß die Übermittlung von Daten aus dem Verzeichnis der Dienstgeber über ihre Behinderten nur an bestimmte im Gesetz angeführte amtliche Stellen zulässig ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Opferfürsorgegesetzes beseitigen für die Dienstgeber die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichstaxe bei gleichzeitiger Gewährung der Schutzmaßnahmen für alle noch in Beschäftigung stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates soll den nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden, die nicht dem Kreis der Kriegsoffer angehören, für ihre eigenen Belange ebenfalls ein Mitspracherecht in diesem Beirat eingeräumt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27

Käthe K a i n z
Berichterstatter

L i e d l
Obmann